

Amtsblatt

Gemeinde Geratal

Gräfenroda · Geraberg · Geschwenda · Gossel · Liebenstein · Frankenhain

1. Jahrgang

Freitag, den 22. Februar 2019

Nr. 4

FASCHING IN GIERE



DIE LG GERATAL STICHT IN SEE

HAUPTFASCHING

02.03.2019

20:11 UHR



KINDERFASCHING

03.03.2019

15:00 UHR

KLEINE GERATALHALLE



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal

Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Hauptsatzung der Gemeinde Geratal

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 14.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Geratal.
- (2) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal besteht aus den Gemarkungen Gräfenroda, Dörrberg, Waldbezirk Waldsberg, Geraberg, Arlesberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain.
- (3) Das Gemeindegebiet ist territorial untergliedert in die Ortsteile Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain. Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Geratal führt im Gemeindewappen (befindet sich in der Erstellung).
- (2) Die Flagge der Gemeinde Geratal zeigt die Farben (befindet sich in der Erstellung) mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Gemeinde Geratal“ und zeigt das Thüringer Landeswappen (bis zur Erstellung eigenes Wappen).

§ 3

Ortschaften

- (1) Für die im § 1 (3) genannten Ortsteile (Ortschaften) wird die Ortschaftsverfassung i. S. d. § 45 a der ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortschaften werden die Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (3) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde Geratal und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüssen teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Mitglied des Gemeinderates zu laden.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach der folgenden Regelung:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.

- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 4

Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister ist berechtigt, die Einwohnerversammlung auf Ortsteile nach § 1 Abs. 3 zu beschränken. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in örtüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Mitglieder und Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat ist ein freigesähltes Organ der Gemeinde Geratal.
- (2) Die in den Gemeinderat in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählten Mitglieder führen die Bezeichnung „Gemeinderatsmitglieder“.
- (3) Sie sind Vertreter der Bürger der Gemeinde Geratal und haben ihre Aufgaben eigenverantwortlich, nach bestem Wissen und Gewissen, zu erfüllen. Diese Aufgaben sind nicht delegierbar.
- (4) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister und den gewählten Gemeinderatsmitgliedern.
- (5) Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied. Der Gemeinderat wählt einen Stellvertreter für den Gemeinderatsvorsitzenden.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen im Baubereich bis zu 20.000,00 EUR;
- b) Vergabe von sonstigen Aufträgen, Lieferungen und Leistungen bis zu 20.000,00 EUR;
- c) Erteilung von Zuschüssen bis zu 1.000,00 EUR;
- d) Stundung von gemeindlichen Forderungen bis zu 10.000,00 EUR;
- e) Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR;
- f) Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu 2.500,00 EUR;
- g) Abschluss von Vergleichen bis zu 5.000,00 EUR;
- h) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß §§ 33-36 Baugesetzbuch (BauGB);
- i) Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 15.000,00 EUR nicht übersteigt; Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;
- j) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 15.000,00 EUR, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist;
- k) die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen;
- l) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 3.000,00 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht länger als ein Jahr unkündbar abgeschlossen werden;
- m) die Bildung von Haushaltsresten;
- n) die Geldanlage aus Rücklagen

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse (vorberatende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Anzahl aus den einzelnen Fraktionen vorzuschlagenden Gemeinderatsmitglieder wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt.

(3) Der Gemeinderat kann sonstige Gremien bilden oder auch in anderweitig gebildete Gremien Mitglieder entsenden. Mitglieder können sowohl Gemeinderäte als auch Personen sein, die in den Gemeinderat der Gemeinde Geratal wählbar sind.

(4) Die Besetzung der in § 19 der Geschäftsordnung genannten Gremien erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Gemeinderat. Die Fraktionen haben die Möglichkeit, hierzu Vorschläge an den Bürgermeister zu unterbreiten. Der Bürgermeister übt sein Vorschlagsrecht unter Berücksichtigung des Zwecks der zu besetzenden Gremien sowie deren zu bewältigenden Aufgaben aus. Erhält der eingebrachte Vorschlag des Bürgermeisters nicht die erforderliche Bestätigung durch den Gemeinderat, ist durch den Bürgermeister ein erneuter Vorschlag zu unterbreiten.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- a) Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- b) Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- c) Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- d) Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,

- e) sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, dürfen pro Tag nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitermäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) der erste ehrenamtliche Beigeordnete von 487,50 Euro
- b) der zweite ehrenamtliche Beigeordnete von 175,50 Euro
- c) der Ortschaftsbürgermeister

- I. der Ortschaft Gräfenroda von 1.457,00 Euro,
- II. der Ortschaft Geraberg von 1.475,00 Euro,
- III. der Ortschaft Geschwenda von 1.050,00 Euro,
- IV. der Ortschaft Gossel von 700,00 Euro,
- V. der Ortschaft Liebenstein von 500,00 Euro,
- VI. der Ortschaft Frankenhain von 700,00 Euro.

(6) Im Falle der ersten Neuwahl eines Ortschaftsbürgermeisters nach Gründung der Gemeinde Geratal wird die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 ThürAufEVO in Höhe von 55 Hundert der möglichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters festgesetzt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen und amtliche Mitteilungen

(1) Satzungen, Rechtsverordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geratal sowie die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte sind im Amtsblatt der Gemeinde Geratal öffentlich bekannt zu machen.

(2) Für sonstige öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, insofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise ThürBekVO Anwendung.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und seiner beschließenden Ausschüsse werden ortsüblich durch Aushang in den folgenden Verkündungstafeln bekannt gemacht:

1. Gräfenroda: Bahnhofstraße 1
2. Geraberg: Parkplatz Arnstädter Straße

3. **Geschwenda:** Bushaltestelle neben dem Rathaus,
Ilmenauer Straße

4. **Gossel:** Hauptstraße 2

5. **Liebenstein:** Hauptstraße 41

6. **Frankenhain:** Hauptstraße 7

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie bei der Gemeindeverwaltung Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Ist dies der Fall, so ist in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

§ 14

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 16. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter der Landgemeinde Geratal

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 16. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter der Landgemeinde Geratal

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbsteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Geratal (Ilm-Kreis)

vom 17. Januar 2019

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), in Verbindung mit §§ 25 und 27 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2074), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in der Sitzung am 14. Januar 2019 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Gemeinde Geratal wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.

- b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Geratal, den 17. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter Gemeinde Geratal

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 17. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter Gemeinde Geratal

Vereinbarung

zwischen der
Gemeinde Geratal
An der Glashütte 3
99330 Geratal OT Gräfenroda
und der
Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38
99084 Erfurt

über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen

§ 1

Rechtsstellung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde Geratal ist gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S.149), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268, 272) für die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, zuständig.

(2) Die mit der Verkehrsüberwachung betraute Dienststelle (Verkehrsüberwachungsamt) der Gemeinde Geratal führt die Bezeichnung Ordnungsamt.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit des Verkehrsüberwachungsdienstes der Gemeinde Geratal erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Die zeitliche Zuständigkeit ist nicht eingeschränkt und umfasst auch die Sonn- und Feiertage.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Verkehrsüberwachungsdienstes sind durch die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums geregelt.

(3) Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, die wegen der Schwere des Verstoßes oder aus sonstigen Gründen nicht verwahrt werden können, oder Zuwiderhandlungen im fließenden Verkehr teilt der Verkehrsüberwachungsamt der Polizei mittels schriftlicher Anzeige mit, soweit es sich nicht um einen Geschwindigkeitsverstoß handelt und keine Vereinbarung über die Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen abgeschlossen wurde. Die Polizei übernimmt in diesen Fällen die Sachbearbeitung eigenverantwortlich.

§ 3 Tätigkeit der Polizei

(1) Die Zuständigkeit der Polizei zur Überwachung des ruhenden Verkehrs und zur Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

(2) In den Überwachungsgebieten des Verkehrsüberwachungsdienstes führt die Polizei keine gezielten Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs durch. Unabhängig davon kann die Polizei im Einzelfall auch innerhalb der Überwachungsgebiete des Verkehrsüberwachungsdienstes tätig werden.

§ 4 Abschleppen

(1) Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ist im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung Aufgabe des Verkehrsüberwachungsdienstes. Die Befugnis ergibt sich aus dem Ordnungsbehördengesetz.

(2) Die Abschleppmaßnahme ist unverzüglich unter Benennung der Fahrzeugart, des Fahrzeugtyps, des Kennzeichens und des Ortes der Verwahrung/Umsetzung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle sowie der Landeseinsatzzentrale bei der Landespolizeidirektion telefonisch mitzuteilen.

§ 5 Nachermittlungen

(1) Die Gemeinde Geratal errichtet einen eigenen kommunalen Ermittlungsdienst, der die notwendigen Nachermittlungen unter Ausschöpfung aller rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit durchführt.

(2) Die Polizei entspricht Ermittlungersuchen der Gemeinde Geratal nur dann, wenn Ermittlungshandlungen eines Polizeibediensteten vor Ort erforderlich werden und sie dadurch nicht an der Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben gehindert wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Polizei.

§ 6 Sachbearbeitung und Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Geratal führt die Sachbearbeitung und Datenverarbeitung eigenverantwortlich durch.

(2) Auf Ersuchen gibt die Gemeinde Geratal der Polizei Auskunft über die im Rahmen der Verkehrsüberwachung gewonnenen Daten, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gemeinde

(1) Polizei und Verkehrsüberwachungsdienst sind um eine enge und gute Zusammenarbeit bemüht. Von der Polizei und der Gemeinde werden ständige Verbindungsbeamte benannt.

(2) Die im Rahmen der Zusammenarbeit verwendeten Formulare werden einvernehmlich bestimmt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist beiderseits jederzeit bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum folgenden Jahresende widerrufbar. Änderungen sind einvernehmlich zu regeln.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und der Polizeidirektion Gotha vom 22. September 1995 außer Kraft.

Durch die Gemeinde Geratal wird eine Veröffentlichung der Wahrnehmung dieser Verkehrsüberwachungsmaßnahme im Staatsanzeiger sowie als amtliche kommunale Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal veranlassen.

Geratal, den 09.01.2019	Erfurt, den 24.01.2019
Gemeinde Geratal	Landespolizeidirektion
David Atzrott	Frank-Michael Schwarz
Beauftragter	Präsident

Amtlicher Hinweis

Der kommunale Verkehrsüberwachungsdienst der Gemeinde Geratal nimmt nach der amtlichen Bekanntmachung der oben stehenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Geratal und der Landespolizeidirektion Erfurt über die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften im ruhenden Verkehr betreffen, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 6/2019 vom 11. Februar 2019, S. 356, und in diesem Amtsblatt der Gemeinde Geratal Nr. 4/2019 vom 22. Februar 2019 am 23. Februar 2019 seine Tätigkeit im gesamten Gemeindegebiet auf.

Dr. Elliger
Amtsleiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Geratal vom 13.02.2019

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), erlässt die Gemeinde Geratal folgende Satzung:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sind als öffentliche Feuerwehren gemeindliche Einrichtungen. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal führen die Bezeichnungen:

- Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Frankenhain
- Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Geraberg
- Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Geschwenda
- Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Gossel
- Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Gräfenroda
- Freiwillige Feuerwehr Geratal, Ortsteil Liebenstein.

(2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Leitung der einzelnen Wehren obliegt dem jeweiligen Wehrführer.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Geratal umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 1 und § 9 ThürBKG), ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG. Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgabe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Geratal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§§ 23, 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

(4) Bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) können die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal durch den zuständigen Aufgabenträger (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG) herangezogen werden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal bestehen aus:

- den Einsatzabteilungen,
- Alters- und Ehrenabteilungen,
- Jugendabteilungen.

§ 4**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal (Feuerwehrangehörige).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Geratal und ihrer Ortsteile haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Geratal zur Verfügung stehen. Der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter müssen Einwohner der Gemeinde Geratal und ihrer Ortsteile sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Im Übrigen gelten die Regelungen des ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder zuständigen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal erfolgt durch Handschlag des Bürgermeisters. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Erreichung des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters,
- b) dem Austritt,
- c) dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Feuerwehrangehörige mehrfach unentschuldigtd zum Einsatz sowie den angesetzten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen fernbleibt oder wiederholt gegen die Pflichten des § 6 Abs. 3 verstößt.

§ 6**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, den stellvertretenden Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwarte, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse.

(2) Sie haben Anspruch auf

- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
- b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
- c) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen.

(3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,
- d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
- f) die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Wehrführer zu melden,
- g) die Pflicht, dem zuständigen Wehrführer eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen,
- h) die Pflicht, sich auf Verlangen des zuständigen Wehrführers und/oder Ortsbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen,
- i) die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem zuständigen Wehrführer oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die jeweils zuständigen Wehrführer haben die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz (3) geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nicht eingesetzt werden.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 7**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem jeweiligen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
- b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 8**Ordnungsmaßnahmen**

1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Verletzt ein Wehrführer seine Dienstpflicht, so erfolgt die Ordnungsmaßnahme durch den Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss.

2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

3) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den zuständigen Wehrführer bzw. den Ortsbrandmeister zu dokumentieren.

4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt ein Ausschluss nach § 5 Absatz (1) Buchstabe d).

§ 9**Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt [§ 5 Absatz (2) gilt entsprechend],
- b) durch Ausschluss [§ 5 Absatz (3) Satz 1 gilt entsprechend],
- c) mit dem Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden in der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 10**Jugendabteilung**

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal führen den Namen „**Jugendfeuerwehr Geratal**“. In den Ortsteilen wird der Ortsteilname mit angeführt.

(2) Die Jugendfeuerwehr Geratal ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, die gesundheitlich geeignet sein müssen. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal.

(3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim zuständigen Wehrführer zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn die jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet

- a) bei Aufnahme in die aktive Wehr,
- b) beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Geratal und ihrer Ortsteile,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d) auf Wunsch des Mitgliedes,
- e) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich nicht mehr gewachsen ist,
- f) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Ortsbrandmeister zulässig.

§ 11**Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister Wehrführer, stellvertretende Wehrführer**

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister sowie die Wehrführer zu unterstützen.

(2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er kann sein Amt bis zum Erreichen des nach dem ThürBKG in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzten Höchstalters ausüben. Nach Beendigung der Amtszeit ist er durch den Bürgermeister zu verabschieden.

(3) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten.

(4) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer sowie die stellvertretenden Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Ortsbrandmeister und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters findet in der gemeinsamen

Hauptversammlung, die Wahl der Wehrführer und deren Stellvertreter in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) statt. Die Wahl erfolgt nach § 18 dieser Satzung.

(5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen oder diese innerhalb von zwei Jahren nachgeholt hat.

(6) Der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Geratal ernannt.

(7) Scheidet der Ortsbrandmeister, der stellvertretende Ortsbrandmeister, Wehrführer oder stellvertretende Wehrführer vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

§ 12**Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter**

(1) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter werden durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in den jeweiligen Jahreshauptversammlungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal angehört. Die Wahlen erfolgen nach § 18 dieser Satzung.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

(4) Die Jugendfeuerwehrwarte sowie deren jeweilige Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Die Jugendfeuerwehrwarte müssen darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 13**Gerätewarte, Alarm- und Einsatzplaner**

(1) In den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge je ein Gerätewart pro Ortsteilfeuerwehr zuständig.

(2) Dem Gerätewart obliegt jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(3) Die Ortsteilfeuerwehren können einen Atemschutzgerätewart, der für die Wartung und Pflege der Atemschutztechnik der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr verantwortlich ist, bestimmen. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüfrisiken sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

(4) Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.

(5) Die Gerätewarte sind durch die jeweilige Wehrführung im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister zu bestimmen.

(6) Die jeweilige Wehrführung kann den jeweiligen Gerätewart der Ortsteilfeuerwehr nach Anhörung des Betroffenen selbst sowie des Ortsbrandmeisters von seiner Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Gerätewart nicht mehr gewährleistet ist.

(7) Für die Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Alarm- und Einsatzpläne in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal ist der Alarm- und Einsatzplaner zuständig. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben. Er untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters. Der Alarm- und Einsatzplaner wird im Rahmen des Wehrführerausschusses durch die Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister bestimmt. Er kann von seiner Funktion entbunden werden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ihn nicht mehr gewährleistet ist. Absatz (6) gilt insoweit entsprechend.

§ 14**Feuerwehrausschuss**

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung bzw. der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15**Wehrführerausschuss**

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und die der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind nicht öffentlich. Der Ortsbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 16**Jahreshauptversammlung**

(1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17**Gemeinsame Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Dienstjahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schrift-

lich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(3) § 16 Absätze (4) und (5) gelten entsprechend.

§ 18**Wahlen**

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Absatz (5) entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter sowie die sonstigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen [Absatz (3) Satz 1] kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die jeweilige Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 19**Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geratal können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Geratal wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20**Gleichstellungsbestimmung**

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21**In- / Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der ehemaligen Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein mit Ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Geratal, den 13. Februar 2019

David Atzrott

Beauftragter Gemeinde Geratal

- Siegel -

Hinweise:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 13. Februar 2019

David Atzrott

Beauftragter Gemeinde Geratal

Satzung

für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Geratal (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.); der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in seiner Sitzung am 14.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden, die älter als 3 Monate sind, im Gemeindegebiet der Gemeinde Geratal.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (z. B. Diensthunde der Polizei, des Zolls und des Bundesgrenzschutzes) dienen;
2. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. einem Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Solche Personen sind die, die einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen;
4. Gebrauchshunden, die ausschließlich zum Zwecke der Einkommenserzielung im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden (z.B. zur Bewachung von Viehherden, Artistenhunde, Hunde in Brauchbarkeitsausbildung befindlich bzw. brauchbare Hunde von Jagdscheininhabern und Forstbediensteten sowie Berufsjägern).
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den

Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
für jeden Hund 54,00 €
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht im gesamten Kalenderjahr, wird die Steuer anteilig in Höhe des 12ten Teils für jeden Monat, in welchem die Steuerpflicht besteht, erhoben.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Auf Antrag wird die Steuer nach § 5 Abs. 1 um die Hälfte ermäßigt für Hunde die in Einöden und Weilern gehalten werden.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von den Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben; § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Der Züchter hat den Nachweis über den eingetragenen Zwingernamen vorzulegen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Die Steuerfreiheit (§ 2) sowie die Steuerermäßigung (§§ 6, 7) gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Voraussetzungen nachweislich vorliegen. Der aktuelle Nachweis ist jährlich zu erbringen.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Festsetzung der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch der Gemeinde Geratal erfolgt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahresbetrag zum 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt Satz 1 entsprechend, im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer in der Gemeinde Geratal einen Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Gemeinde Geratal schriftlich anzumelden.

(2) Bei der An-, Um-, bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Rasse, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes,
- Beginn der Haltung im Gebiet der Gemeinde Geratal,
- Transponderkennzeichnung (Chip) - Bestätigung vom Tierarzt (Kopie)
- Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung und
- Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

(3) Endet die Hundehaltung im Gemeindegebiet Geratal oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit, so ist dies der Gemeinde Geratal innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

(1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes macht die Gemeinde Geratal von der Transpondernummer (Chip - Bestätigung vom Tierarzt) nach § 2 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) gebrauch. Eine gesonderte Kennzeichnung durch eine Hundesteuermarke ist nicht notwendig.

§ 13

Steueraufsicht und Hundebestandsaufnahmen

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde Geratal auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Geratal territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter (z.B. privater Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten bzw. den Beauftragten der Gemeinde Geratal Auskünfte über die in § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 14

Zuwiderhandlungen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 - 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 der Satzung seine Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen §§ 6 und 11 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt,
- entgegen § 13 Abs. 2 der Satzung den Beauftragten der Gemeinde Geratal auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der aufgelösten Gemeinden Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhain in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Geratal, den 13. Februar 2019

David Atzrott

Beauftragter der Gemeinde Geratal

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- Mit Beschlussfassung vom 14.01.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Geratal (Hundesteuersatzung) beschlossen.

- Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.02.2019, Az: 092.6231 57 die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Geratal (Hundesteuersatzung) rechtsaufsichtlich gewürdigt:

Die vorgelegte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Geratal (Hundesteuersatzung) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Hinweise:

- Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung der Satzung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal OT Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
- Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Geratal, den 13. Februar 2019

David Atzrott

Beauftragter der Gemeinde Geratal

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Geratal - Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 02. Januar 2019

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) erlässt die Gemeinde Geratal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Geratal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- Zu den Straßen gehören:

- der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- der Luftraum über dem Straßenkörper;
- das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Verwaltungsgemeinschaftsgebiet zugänglichen

- öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
- c) Abwasser, Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten Flächen, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z.B. verunreinigende besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Absatz 1 fallen, dürfen nur in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(4) Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummi oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen geworfen werden. Abfallbehälter in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettschachteln, Pappteller, Pappbecher, Obstreste, usw.) benutzt werden.

(5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4

Störendes Verhalten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen;
- b) Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
- c) Verrichten der Notdurft;
- d) Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
- e) Zeilen und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

§ 5

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer

oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperrn von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Gemeinde Geratal zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Gemeinde Geratal dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 8

Anpflanzungen

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteneinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 9

Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.

§ 10

Tierhaltung

(1) Hunde sind auf Straßen und in öffentlichen Anlagen innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile der Verwaltungsgemeinschaft an der Leine zu führen. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind sie in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel und der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen an der Leine zu führen, wenn dies durch besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben wird.

(2) Die Hundeleine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Sie muss eine - bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes - ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.

(3) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitzums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(4) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(5) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.

(7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete, notwendige und effektive Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 12

Wildes Plakatieren

(1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Gemeinde Geratal zugelassen ist.

(2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.

(3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.

(4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Gemeinde Geratal aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.

(5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung Gemeinde Geratal in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13

Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

- 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe), nur für Gemeinden, denen eine Artbezeichnung nach § 2 Thüringer Kurortegesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) verliehen wurde,
- 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
- 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)

Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landesurlaubgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
- b) Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u.ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Der Betrieb für Geräte und Maschinen in Wohngebieten wird durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Maschinen- und Lärmschutzverordnung) geregelt.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Absatz 4 geregelt.

(2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmeabgabe als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:

- Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen;
- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Feuer ist untersagt;
- brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden;
- Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Feuer sofort zu löschen;
- Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen;
- die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten;
- das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein

- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(4) Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Geratal Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Zeitraum,
- Grund,
- Ort,
- Teilnehmerzahl,
- ggf. Genehmigung des Eigentümers.

§ 15

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Geratal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbüroengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegengesetzt:

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, beschädigen, beschmutzen, bekleben, bemalen, beschreiben, besprühen oder beschmiereln;

2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer, Niederschlagswässer aus dem Bereich von bebauten Flächen sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage schüttet;
 5. § 3 Abs. 4 Abfälle in Anlagen wegwirft;
 6. § 4 Buchstabe a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch aufdringliches Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder bedrängendes Verfolgen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe b) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt oder § 4 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen durch Lagern in einer Personengruppe (mindestens 3 Personen), wenn er sich in dieser an dem selben Ort regelmäßig einfindet und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
 7. § 4 Buchstabe c) seine Notdurft auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen verrichtet;
 8. § 4 Buchstabe e) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet bzw. nächtigt;
 9. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 10. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 11. § 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 12. § 8 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleitvorrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
 13. § 9 sein Haus nicht ordnungsgemäß mit der Hausnummer versieht;
 14. § 10 Absatz 1 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten Ortsteile und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
 15. § 10 Absatz 4 Hunde auf Spielplätzen mitführt und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt;
 16. § 10 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 17. § 11 Absatz 1 verwilderte Tauben auf Straßen und in öffentlichen Anlagen hin und wieder oder regelmäßig füttert.
 18. § 12 Absatz 1 Plakate und Werbeanschläge dort anbringt wo dies nicht durch die Gemeinde Geratal zugelassen ist;
 19. § 12 Absatz 2 Plakate und Werbeanschläge an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
 20. § 12 Absatz 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
 21. § 12 Absatz 5 a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
 22. § 12 Absatz 5 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
 23. § 12 Absatz 5 c) in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 24. § 13 Abs. 3 während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
 25. § 13 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 26. § 14 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
 27. § 14 Absatz 3 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG die Gemeinde Geratal.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Geratal in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

Gräfenroda, den 02. Januar 2019

David Atzrott

Beauftragter

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse

der 1. Versammlung des Gemeinderates der Gemeinde Geratal vom 14.01.2019

Öffentlicher Teil:

001-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Geratal.

002-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Geschäftsordnung.

003-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Einstufung des hauptamtlichen Bürgermeisters in die Besoldungsgruppe A 14.

Anmerkung:

Personenbezogene Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in der männlichen Sprachform.

004-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beruft die Bediensteten der Gemeinde Geratal Herrn Dr. Ralf Elliger zum Wahlleiter der Gemeinde Geratal für die Gemeindewahlen des Jahres 2019 und Frau Martina Holtmann zur Stellvertreterin des Wahlleiters der Gemeinde Geratal für die Gemeindewahlen des Jahres 2019.

005-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Hebesatzsatzung.

006-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Geratal.

007-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Geratal (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung).

008-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt, folgende Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Geratal (Kita-Gebührensatzung) mit Wirkung vom 1. Februar 2019 anzukündigen:

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die innerhalb der Familie ein Anspruch auf Kindergeld besteht, die Kindertageseinrichtung der Gemeinde besuchen und nach dem Betreuungsumfang. Beim Betreuungsumfang können die Eltern zwischen einer Halbtagesbetreuung (für bis zu 6 Stunden, vormittags bis 12:15 Uhr) und einer Ganztagesbetreuung (bis zu 10 Stunden) wählen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge in Euro pro Kind /Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	ganztags	halbtags
für das 1. angemeldete Kind	130,00 €	90,00 €
für das 2. angemeldete Kind	110,00 €	70,00 €
für das 3. und jedes weitere angemeldete Kind	90,00 €	50,00 €

(3) Die Reduzierung oder Erhöhung der Elternbeiträge durch eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde greift ab dem ersten Tag des Folgemonats, nach dem Ereignis, das die Änderung bewirkt hat.

(4) Bei wiederholter Überziehung der von den Eltern gewählten max. Betreuungszeit von mehr als 2 Tagen pro Monat, wird ab dem nächsten Monat der nächsthöhere Elternbeitrag berechnet. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kindereinrichtung mit dem Bürgermeister.

(5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, so werden pro angefangene halbe Stunde 13,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

009-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Fortführung des kaufmännischen Betriebsführungsvertrages in der jeweils gültigen Fassung mit dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“.

010-14/01/19 vom 14.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Geratal beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Geratal (Feuerwehrsatzung).

David Atzrott
Beauftragter

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachung

der Meldestelle der Gemeinde Geratal zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten

Die Meldestelle der Gemeinde Geratal weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihr Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Melderegisterauskünfte nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hin.

Die Meldebehörden führen gemäß § 2 Abs. 2 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Sie haben als betroffene Person das Recht, der Übermittlung Ihrer Daten zu widersprechen. Eine Übermittlungssperre kann beantragt werden für Datenübermittlungen

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gemäß § 42 Abs. 3 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG. Familienangehörige, das sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden,
- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen,

- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk auf deren Auskunftersuchen über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum,
- an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG. Eine Datenübermittlung an Adressbuchverlage darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erfolgen. Die Daten dürfen nur zur Herausgabe von Adressbüchern genutzt werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen bei der Gemeinde Geratal, Bürgerservice, An der Glashütte 3, Zimmer 4 und 5, 99330 Geratal OT Gräfenroda einzulegen. Zur eindeutigen Nachweisführung bittet die Meldestelle darum, die im Bürgerservice bereitgestellten Formulare zu benutzen. Widersprüche, die bereits gegenüber der Meldestelle erhoben wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Dr. Elliger
Amtsleiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

Amtliche Bekanntmachung

Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel EDEKA“ der Gemeinde Geraberg

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 (3) BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel EDEKA“ der Gemeinde Geraberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Geraberg in seiner Sitzung am **22.08.2018** den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden beim Landratsamt Ilmkreis mit Schreiben vom 25.10.2018 zur Genehmigung eingereicht.

Gemäß Schreiben vom: **16.01.2019**, Az.: 092.68 19 erfolgte seitens des Landratsamtes Ilmkreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel EDEKA“ die Genehmigung. Mit Wirkung vom 01.01.2019 ist die Gemeinde Geratal Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Geraberg. Die o.g. Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Damit tritt der
Bebauungsplan „Sondergebiet Einzelhandel EDEKA“
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO
i.V.m. § 2 ThürBekVO
in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: **im Bauamt der Gemeinde Geratal,
An der Glashütte 3,
99330 Geratal OT Gräfenroda, Zi. 34**

Tag: Öffnungszeiten: von bis
Montag 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Einzelhandel EDEKA“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Geratal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

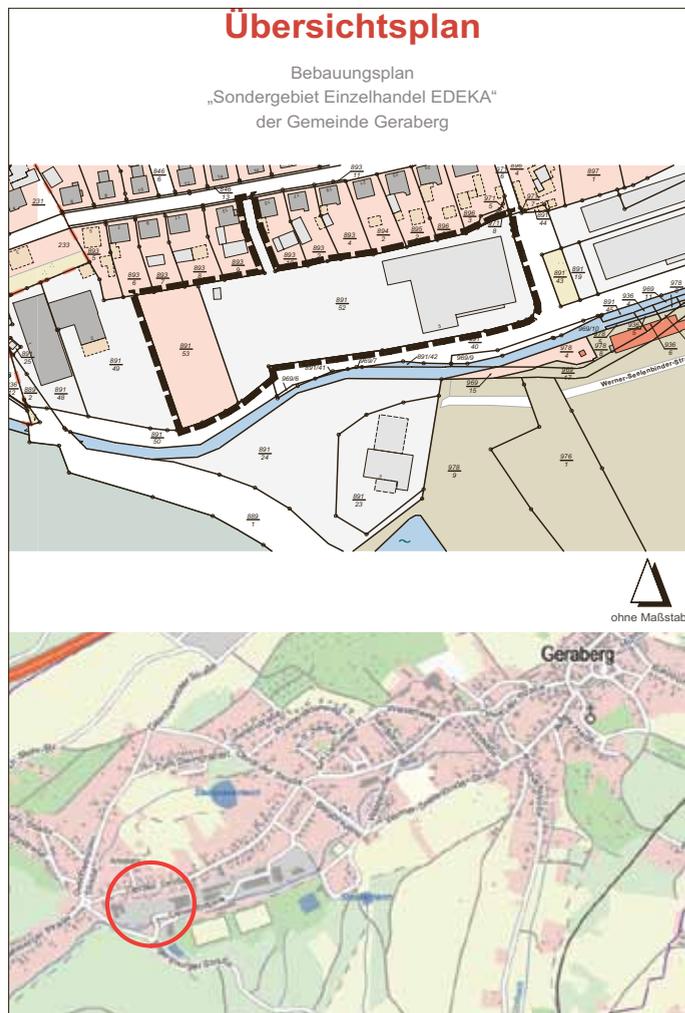
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Geratal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Geratal
Geratal, den 12.02.2019
(David Atzrott)
Bürgermeister

Siegel

Anlage: **Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich** **des Plangebietes**



Bekanntmachung der Gemeinde Gossel

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel hat am 06.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 (BauGB) öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der Satzungsentwurf vom Oktober 2018 maßgebend (Planzeichnung, Begründung).

Anlass der Planung:

Die Aufstellung der Satzung soll zum einen die Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs klar regeln und zum anderen zur Schaffung von Baurecht einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbeziehen.

Die Gemeinde ist auf diese Weise bemüht, für bereits erschlossene Grundstücke schnell Baurecht zu schaffen und so Bauwilligen aus der Gemeinde günstige Bauplätze anzubieten bzw. eine Bebauung auf dem eigenen Grundstück zu ermöglichen. Die Außenbereichsflächen, die mit der Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden sollen, umfassen folgende Flurstücke:

Ergänzungsflächen:

- E 1: Flur 1; Flurstücke 918
- E 2: Flur 1; Flurstücke 190/1 und 191/1 (jeweils nur teilweise)
- E 3: Flur 3; Flurstück 404 (teilweise)
- E 4: Flur 1; Flurstücke 178/1, Flur 3: 172/2, 30/1, 30, 29, 16 und 15 (jeweils teilweise)

Die Lage der Flächen ist in der Anlage dargestellt.

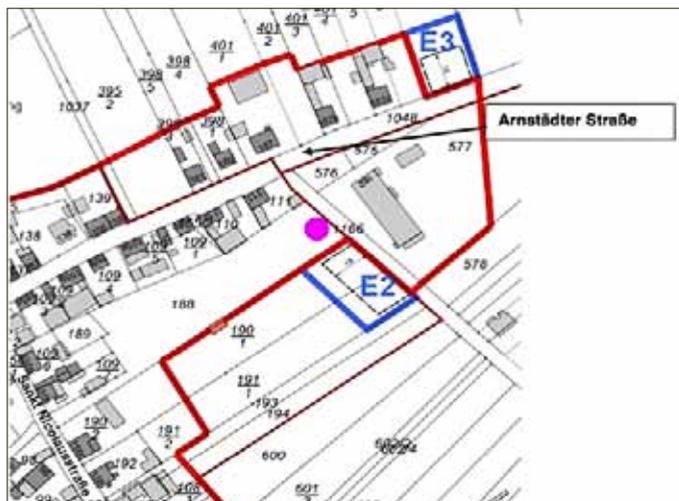
Planauszug mit Lage der Ergänzungsflächen:

Ergänzungsfläche E 1:

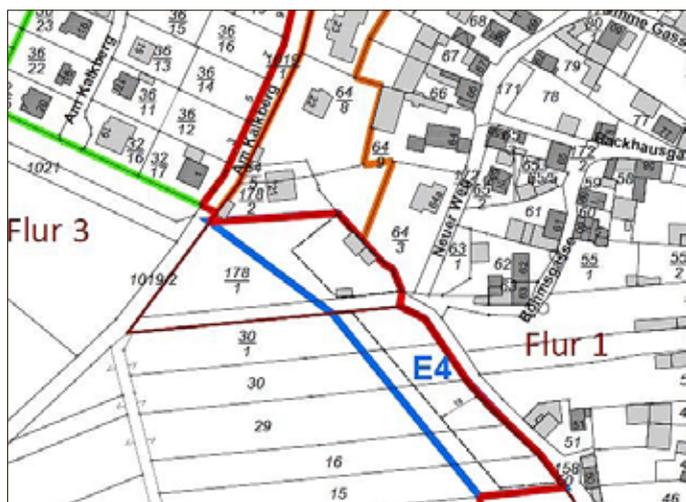


Auszug aus dem Satzungsentwurf, Stand Oktober 2018; ohne Maßstab

Ergänzungsflächen E 2 und E 3:



Auszug aus dem Satzungsentwurf, Stand Oktober 2018; ohne Maßstab

Ergänzungsfläche E 4:

Auszug aus dem Satzungsentwurf, Stand Oktober 2018; ohne Maßstab

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung, in der Fassung vom Oktober 2018, wird gemäß § 3 (2) BauGB

vom 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

in der Gemeinde Geratal, An der Glashütte 3, 99330 Geratal / OT Gräfenroda in den Räumen des Bauamtes (Zimmer 34 und 35) während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	von 09:00 - 11:00 Uhr u. 13.00 - 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 - 11:00 Uhr u. 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 - 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Geratal abrufbar:

<http://www.oberes-geratal.de/verwaltung/bekanntmachungen>

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Die berührten Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gemäß § 4 (2) BauGB).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Gräfenroda, den 20.12.2018

Unterschrift - Bürgermeister

(Siegel)

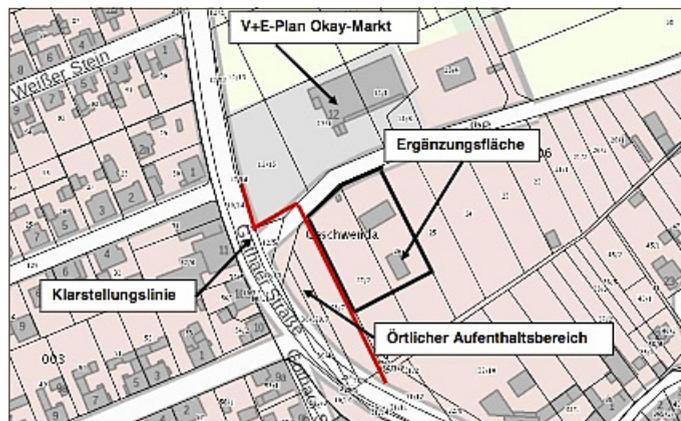
Bekanntmachung der Gemeinde Geschwenda

Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gothaer Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, i.v.m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda hat in seiner Gemeinderatssitzung vom 27.12.2018 folgendes beschlossen:

- Für das in der Anlage kenntlich gemachte Gebiet soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB – Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gothaer Straße“ – aufgestellt werden. Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
 - Abgrenzung des Innen- und Außenbereichs angrenzend an die Ergänzungsfläche
 - Schaffung von Baurecht für zwei Wohngebäude und gewerbliche Gebäude

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
 - Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung
- Die Flurstücke 27/2 und 26 der Flur 6 der Gemarkung Geschwenda sind Bestandteil der Ergänzungssatzung.



Auszug: geoportal.thueringen.de (unmaßstäblich) – entnommen am 08.11.2018

- Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.
- Der Beschluss über die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlass:

Ziel der Planung ist die Schaffung von Bauflächen zur Errichtung von Gebäuden im Sinne einer Wohnnutzung bzw. gewerblichen Nutzung. Ein bereits vorhandener gewerblicher Standort soll planerisch gesichert und durch eine Wohnbebauung ergänzt werden.

Die städtebauliche Einordnung der geplanten Baumaßnahmen orientiert sich an der umgebenden Bebauung mit dem Ziel einer einheitlichen Ortsgestaltung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Geschwenda, den 27.12.2018

Berg Heyer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

„OBK 2.0“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Ilm-Kreis werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat mittlerweile ja auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Das Spektrum an Biotopen des Offenlandes im Ilm-Kreis ist sehr vielseitig und reicht von den naturnahen Gewässern des Ilmtals, den Trockenrasen um die Drei Gleichen und des Trup-

penübungsplatzes Ohrdruf, über die Heckenlandschaft im Raum Liebenstein bis zu den Felsen, Quellen, Bächen, Hochmooren, Feucht- und Bergwiesen des Thüringer Waldes. Viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten finden hier ihren Lebensraum.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen.

Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen, sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell. Aus diesem Grunde erfolgt u. a. **im Ilmkreis von 2017 - 2019** im Auftrag der obersten Naturschutzbehörde durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten**. Mit der Kartierung selbst sind das **Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie in Hemhofen (IVL)** und das mit diesem assoziierte Büro **IVL-Thüringen** in Jena unter der **Leitung von Dipl.-Ing. Peter Lauser** beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotop- bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotop** nach § 30 Absatz 7 **Bundnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang 1 der „Richtlinie 82/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotop werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotop-/Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 47 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz: *„Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, ... sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.“*

Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine von der TLUBN (bzw. ihrer Vorgängerbehörde Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie) ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter <http://www.thueringen.detth8/tlug/urnweitthemeninaturschutz/biotopschutz/index.aspx>.

Die vorliegenden Kartierungen von Biotopen können Sie im Kartendienst des TLUBN unter <http://www.tlug-iena.de/kartendienste/-> Naturschutz -> Biotop> oder

mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (-> <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Geratal

Sonstige Mitteilungen

Evang.-Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

Gottesdienste und Veranstaltungen

Tel. 036205/ 76468

kirchegraefenrodageschwenda@outlook.de

24.02.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst Bergkirche Gehlberg
	10.30 Uhr	Gottesdienst mit Kinderchor Gräfenroda Gemeinderaum
03.03.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst Geschwenda, Luther Gemeindehaus
	10.30 Uhr	Gottesdienst Frankenhain, Gemeinderaum
10.03.2019	09.00 Uhr	Gottesdienst St. Johannis Liebenstein
	10.30 Uhr	Gottesdienst Gräfenroda, Gemeinderaum

Gottesdienst in Gossel 10.03.2019 um 10.30 Uhr
Weltgebetstag 01.03.2019 um 17.00 Uhr
Geschwenda, Luther Gemeindehaus
Änderung in Gräfenroda!
07.03.19 um 18.30 Uhr,
Gemeinderaum

Seniorenachmittag 26.02.19 um 14.00 Uhr
Gräfenroda, Gemeinderaum
05.03.2019 um 14.00 Uhr
Frankenhain, Gemeinderaum

Senioren Gottesdienst Pro Senioren, Rosenthal
Gräfenroda 28.02.19 um 10.00 Uhr
Casa Martha, Bahnhofstraße
13.02.19 um 10.00 Uhr

Kreativ Kreis 21.02.19 um 19.30 Uhr im Gemein-
raum Gräfenroda

Bibel und Kaffee 5.3.19 um 9.30 Uhr
im Pfarrhaus

Für aktuelle Änderungen bitten wir die Aushänge zu beachten.

Ortsteil Gräfenroda

Sonstige Mitteilungen

„Initiative Pro Riedbrücke!“

seit 04.06.2012
in der mittlerweile 5. Phase
der Reaktivierungskur

Wiederbelebung der Streuobstwiese
an der Rampe vor der Riedbrücke
(Teil 4)

Fortführung der Pflege und Erweiterung der
Bepflanzung sowie Entwicklung eines weite-



renkulturellen Höhepunktes im Vereinsleben der Landgemeinde „Geratal“ Erweiterung des Beitrags im Amtsblatt Nr.: 22/2018

Die Mitglieder unserer Sparte bedanken sich auf diesem Wege bei allen Sponsoren und Unterstützern für ihre rege Spendenbeteiligung an unseren Initiativen 2018.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen für 2019 viel Gesundheit und weiterhin Verbundenheit mit unseren Vorhaben.

„Me sieht sech“

Weiter zur Chronik von „Pro Riedbrücke“:

Über die Einsätze am Umwelttag wurde bereits im Amtsblatt 12/2018 berichtet. Die darauffolgende Zeit zwischen 16.04.2018 und 30.11.2018 beinhaltet in groben Zügen die Unterhaltung der gepflanzten Jungbäume und Hangbereinigung. (Amtsblatt 22/2018)

Im letzten Sommer, der sehr heiß und über einen langen Zeitraum trocken war, hatten wir trotz aufwendiger Pflege auch den Verlust von 2 Apfelbäumen zu beklagen. Es handelte sich um die Sorten „Roter Gravensteiner“ und „Hauxapfel“. Diese beiden Bäume mussten wir im Herbst durch „Ballenware“ ersetzen.

Da eine solche Bepflanzung jedoch doppelt so teuer ist, wie die im Frühjahr gesetzten Bäume, konnten wir auch hierfür einen Kompromiss finden. Der Heimatverein Gräfenroda e.V. und unsere Vorsitzende Karola Eschrich haben gemeinsam die Kosten des „Roten Gravensteiner“ übernommen. Da der „Hauxapfel“ zum Zeitpunkt der Pflanzung nicht verfügbar gewesen ist, wurde die Sorte „Jakob Fischer“ nachgepflanzt. Das dies möglich war, haben wir der Spende von Herr Andre Z. (Frankenhain) zu verdanken.

Die zwei alten Schaukästen (vom Haus Grevenrot) konnten in einer letzten Herbstaktion am „Arnolds Pfad“ und an der „Foalstangen“ aufgebaut und mit neuen Schlössern versehen werden. Weiterhin hat unser aktiver Mitstreiter Henry L. einen Infopunkt des Heimatvereins Gräfenroda e.V. an seinem Wohnhaus, in der Südstraße, angebracht.

Somit haben wir gemeinsam mehrere Möglichkeiten der örtlichen Kommunikation geschaffen, um möglichst vielen Einwohnern vom Fortgang unserer Projekte zu berichten. Wir werden im Verlaufe des Jahres versuchen über unsere Aktivitäten zeitnah und „aktuell“ zu berichten.

Der Schaukasten an der Riedbrücke wird in Kürze mit Informationen zu den neu gepflanzten Apfelsorten bestückt und soll in Zukunft Wissenswertes zum Fortgang der Streuobstwiese präsentieren.

Wir freuen uns auch auf die Neugestaltung des Schaukastens am „Hans Arnold Pfad“, welcher schon seit vielen Jahren durch unser Vereinsmitglied Frau Ingelore H. betreut wird und bedanken uns für ihre weitere zugesagte Unterstützung.

Die Reparatur unserer Wetterstation vor „Haus Grevenrot“ konnte erfolgreich abgeschlossen werden und hatte bereits zum Weihnachtsmarkt ihr Debüt.

Am 28.05.2018 haben wir als „Grawereder Jong“ und Freunde einen Antrag auf Unterstützung zur „Wiederbelebung der Streuobstwiese an der Rampe der Riedbrücke“ an die Stiftung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau gestellt. Dieser wurde uns am 06.12.2018 (Nikolaustag) telefonisch positiv beschieden und liegt in der Zwischenzeit auch schriftlich vor. Wir werden uns in Kürze auch hierfür angemessen bedanken und weitere Ideen der Umsetzung besprechen. Der Heimatverein Gräfenroda e.V. besprach in seiner Vorstandssitzung (Januar 2019) hierzu geeignete Vorgehensweisen und ist in der Umsetzung aktiv involviert. Hierzu werden wir bei Fortgang des Geschehens weiter berichten.

Die Spartenmitglieder haben in der letzten Zusammenkunft 2018 ihre Ideen und Möglichkeiten zusammengetragen und ihre Bereitschaft zur weiteren Zusammenarbeit in 2019 bekundet. Als Grundtenor an dieser Stelle sei erwähnt, dass sie sich auf die bisherigen begonnenen Projekte konzentrieren wollen und auf bereit sind, diese fortzuführen.

Als Projekte wurden erfasst:

1. Streuobstwiese an der Riedbrücke (Baumschnitt, Rodungen, Pflege, Dokumentation etc.)
2. Weiterführung der Beschilderung des Rundwanderweges Gräfenroda – Liebenstein – Frankenhain, jedoch vorerst ab „Talchausee“ weiterführend über die Buche zum Anschluss „Hans Arnold Pfad“ und zurück zum Ortskern „Haus Grevenrot“ als große „Unterdorfrunde“
3. Verbesserung der Begehbarkeit des Bergpfades „Hans Arnold“

4. Erhaltung und notwendige Pflege des Aussichtspunktes „Kamberg-Glöckchen“ mit Anpflanzungen

5. Pflege und Erhaltung des Bereiches „Tragberghütte“ und Anpflanzungen

Weiterhin sollen nach Möglichkeit die zerstörten Wegweiser an der „Talchausee“ und „Abzweig Hoher Stein“ wieder hergerichtet werden.

Erst nach Abschluss dieser Maßnahmen kann über Weiteres nachgedacht werden, da wir derzeit mit allen verfügbaren Kräften in die gegenwärtigen Projekte involviert sind.

Neuen und insbesondere dem Ortskern bezogenen Aktivitäten stehen wir offen gegenüber und möchten hiermit unsere Gesprächsbereitschaft signalisieren.

Über die aktive Mitarbeit weiterer Unterstützer würden wir uns sehr freuen, denn jeder weiß:
„Viele Hände, („schnelles“) gutes Ende“.

Wir hoffen natürlich auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit mit unserem Bürgermeister Herrn Straube und seinen Mitgliedern des Gemeinderats sowie auf die Unterstützung des Bauhofes Gräfenroda.

„Me sieht sech!“

Helmut Greßler

Sparte Grawereder Jong und Freunde
im Heimatverein Gräfenroda e. V.

Ortsteil Geraberg

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda

Pfarramt, Plan 11

98716 Geraberg

E-Mail: geratal@kirche-arnstadt-ilmenau.de

Pfarrer Kersten Spantig: 03677 / 466762

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen Kirchengemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

dienstags und donnerstags ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchengemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 24.02.2019 Gottesdienst	10:00	Elgersburg
Freitag, 01.03.2019 Gottesdienst zum Weltgebetstag	19:00	Plaue
Samstag, 02.03.2019 Gottesdienst zum Weltgebetstag	17:00	Geraberg
Sonntag, 03.03.2019 Gottesdienste	10:00	Plaue
	14:00	Angelroda
Sonntag, 03.03.2019 Kaffeepausch im Feuerwehr- raum	14:30	Rippersroda

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

donnerstags von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

mittwochs von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

- in Geraberg:

abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr

Wir laden zu folgenden Terminen ein: Montag, 25.02.

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

- in Plaue: freitags 14:00 bis 15:00 Uhr

Wir laden zu folgenden Terminen ein: 01.03.

Konteens

Samstag, 23.02., 10:00 Pfarrhaus Plaue

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat 14:30 Uhr
Geraberg: Donnerstag, 21.02. 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde:

Chor Melodiata in Geraberg: nach Vereinbarung
Kirchenchor in Angelroda: dienstags 19:00 Uhr

Bankverbindung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

IBAN: DE97840510101140002593

Ankündigung der Wahlen zum Gemeindegemeinderat

In den Kirchgemeinden Geratal, Kleinbreitenbach, Plaue und Rippersroda finden zwischen dem 05. und 27.10.2019 die Wahlen der Gemeindegemeinderäte statt.

Kandidatenvorschläge können bis zum **19. Mai 2019** im Pfarramt eingereicht werden.

Vereine und Verbände

Benutzungs- und Entgeltordnung

für das Anglerheim des Sportfischervereins Geratal e. V.

§ 1

Allgemeines

Das Vereinshaus des Sportfischervereins Geratal e. V. steht nach Maßgabe dieser Benutzerordnung allen Vereinsmitgliedern und Privatpersonen (Fremdbenutzer) für Familienfeiern zur Verfügung, soweit es nicht für eigene Zwecke des Sportfischervereins benötigt wird.

§ 2

Mietgegenstand

Vermietet wird das Vereinshaus nebst dem Freisitz am Gebäude.

§ 3

Gestattung der Benutzung

- Die Gestattung der Benutzung (Reservierung) ist beim Vorstand oder dem Vereinshauswart schriftlich zu beantragen. Sie muss mit einer Frist von mindestens 1 Monat im Voraus erfolgen.
- Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Vereinshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Aus wichtigen Gründen, z.B. Verstoß gegen die Benutzerordnung, kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig.
- Das Hausrecht steht dem Sportfischerverein oder dessen Vereinshauswart zu.
- Der Mieter muss mindestens 21 Jahre alt sein.

§ 4

Umfang und Kosten der Benutzung

- Für die Vermietung des Vereinshauses nach § 2 werden Entgelte gemäß der Anlage erhoben. Die Abgabe für Wasser und Energie werden jeweils nach Verbrauch berechnet.
- Vor der Schlüsselübergabe sind die Miet- und Reinigungsgebühren auf das in der Anlage angegebene Konto zu überweisen.
- Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions von **100,- €** zu entrichten. Dieses wird bei Beendigung des Vertrages zurückgezahlt, sofern der Vermieter keine Verrechnung von Kosten

für Energie vorzunehmen hat oder keine Schadenersatzansprüche stellt.

- Von einer verbindlichen Reservierung kann schriftlich (per E-Mail oder Post) zurückgetreten werden. Bei einem Rücktritt bis 14 Tage vor Mietbeginn oder einer Nichtwahrnehmung des Vermietungstermins wird eine Gebühr von 25 € erhoben.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- Der Sportfischerverein überlässt dem Mieter die Einrichtung sowie das Inventar zu Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, dieses jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
- Die Räumlichkeiten sowie die Außenanlage sind besenrein zu verlassen. Tische, Stühle, und Bänke und alle sonstigen Gegenstände sind aufzuräumen und an den ursprünglichen Ort zurückzubringen. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht außerhalb der Räume genutzt werden. Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch den Sportfischerverein zu einem pauschalen Unkostenbeitrag.
- Außergewöhnliche Verschmutzungen werden nach Aufwand beseitigt und dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.
- Eventuelle Schäden am Vereinsheim, den überlassenen Gegenständen und Zufahrtswegen während der Mietdauer, muss der Mieter unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe, dem Vermieter anzeigen.
- Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen (insbesondere zur Nachtzeit) im Vereinsheim und den dazugehörigen Außenanlage (z.B. im Park). Eine Belästigung von Anwohnern und Nachbarn ist nicht statthaft.
- Grillen ist nur auf den nicht überdachten Freiflächen und nur mit ordnungsgemäßen Grillgeräten zulässig.
- Für die Müllentsorgung ist der Mieter verantwortlich.
- Beim Verlassen des Vereinshauses nach der Feier ist vorher zu überprüfen ob die Wasserhähne geschlossen sind. Die Fenster sind zuzumachen und zu verschließen und die Eingangstür ist abzuschließen.
- Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt. Rauchen ist nur außerhalb, bei Nutzung der Aschenbecher gestattet.

§ 7

Haftung

- Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Sportfischerverein an dem überlassenen Vereinsheim den überlassenen Gegenständen und Zufahrtswegen während der Mietdauer entstehen.
- Die dabei entstehenden Kosten werden mit der Kautions verrechnet, und wenn damit nicht abgedeckt in Rechnung gestellt.

§ 8

Sonderregelung

Über Abweichungen von dieser Benutzungsverordnung entscheidet der Vorstand des Sportfischervereins. Die Ermäßigung für Mitglieder gilt nur für den Eigenbedarf.

Anlage:

Miete für Nichtmitglieder/ Fremdbenutzer	85,00 €
Reinigungsgebühr pauschal	40,00 €
Elektroenergie je KW/h:	0,35 €
Wasserkosten: je 10L	0,10 €
Bei defektem oder fehlendem Inventar sind nachfolgende Kosten zu begleichen:	
Geschirr Stk.	2,00 €
Gläser Stk.	2,00 €
Besteck Stk.	2,00 €

Wir würden uns wirklich freuen, wenn sie ihre nächste Familienfeier in unserem Anglerheim durchführen. Es bietet Platz für etwa 40 Personen, die hier in wunderbarem Ambiente direkt am idyllisch gelegenen Steingrabenteich feiern können. Das Haus ist mit allem, was für verschiedenste Veranstaltungen benötigt wird, ausgestattet und verfügt über eine separate Küche. Die Freifläche vor dem Objekt bietet einen herrlichen Blick über den kleinen See. Wir wünschen ihnen schon heute einen angenehmen

Aufenthalt und wenn es ihnen gefallen hat, empfehlen sie uns gerne weiter.

Ihr Sportfischerverein Geratal e. V.

Sportfischerverein Geratal e. V.
98716 Geraberg, Ohrdrufer Straße 57
Tel. 03677 / 797614 Mobil: 0172 / 7922260
Mail : info@geraberger-land-sauna.de
Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt - Ilmenau
IBAN: DE 34 84051010 1140000817
BIC: HELADEF11LK

Veranstaltungen

Liederkranz Geraberg

„Die Musik ist die Sprache der Götter.“ (Dr. Paul Slavaykoff)

Wir freuen uns auf neue Sänger, gern auch aus anderen Gemeinden des Geratals, welche mit uns gemeinsam singen möchten. Wir treffen uns regelmäßig zu unten genannten Probenzeiten im Proberaum der ehemaligen Schieferschule in Geraberg.

Großer Chor: montags 19.30 Uhr
007-Chor: nächste Proben
am Mittwoch, 20.02. und 06.03.19 19.30 Uhr

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft OT Geraberg gibt bekannt

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft "OT Geraberg"

Hiermit laden wir die Mitglieder der JG Geraberg zur Vollversammlung am Donnerstag, den **28. März 2019 um 19:00 Uhr** in das Schullandheim Jüchnitztal ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung durch den Jagdvorsteher (Abstimmung über die Tagesordnung)
2. Feststellen der Flächen und Stimmenmehrheit
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
4. Kassenbericht Kassierer
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung Kassierer
7. Diskussion
8. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht 2019
9. Sonstiges

Stephan Fabig
Vorsitzender
Rückfragen über Herrn Fabig (Tel. 03677 797523)

Ortsteil Geschwenda

Änderung von Straßennamen im Ortsteil Geschwenda

In den Ortschaften der neuen Landgemeinde Geratal müssen, um Verwechslungen zu vermeiden, einige Straßen umbenannt werden. In Geschwenda betrifft das die Arnstädter Straße, die Goethestraße, die Ilmenauer Straße, die Schillerstraße und die Straße des Friedens, den Plan und den Lindenplatz. Von den Bürgerinnen und Bürgern aus Geschwenda wurden bisher folgende Änderungen der Straßennamen vorgeschlagen.

	Vorschläge
Für die Arnstädter Straße -	Lange Gasse Angelrodaer Straße Zu den Kammerlöchern
Für die Goethestraße -	Geheimrat Goethe Straße Faustweg Schützenstraße
Für die Ilmenauer Straße -	Dr. Fuhrmann Straße Arlesberger Straße Geraberger Straße Braugasse
Für die Schillerstraße -	Friedrich Schiller Straße Schiller Allee Wilhelm Tell Weg Zu den Wiesen Zum Rösteteich Porzellanstraße Hohe Warte Blick Am Tränkgraben Weststraße Zum Waldbad Zum Waldblick Spielstraße
Für die Straße des Friedens -	Straße des Welfriedens Friedensstraße Alte Lage Nordstraße Mühlweg Zum Wittgensteiner Forst Diemelseestraße
Für den Plan -	Mäusegasse An der Schenke (oder Schänke) Am Markt
Für den Lindenplatz -	Mailand Platz Lindenstraße An der Linde
Für den Lindenplatz und Plan gemeinsam -	Gothaer Platz Neue Mitte Lindenstraße An den Linden Am Anger

Der Ortschaftsbürgermeister bittet die Anwohner dieser Straßen, die Bürgerinnen und Bürger aus Geschwenda um Zustimmung bzw. Ablehnung und weitere Vorschläge für neue Straßennamen. Die Vorschläge bitte an die Postanschrift der Gemeinde Geratal, OT Geschwenda, per Fax 036205/92998 oder per e-mail gemeinde@geschwenda.de senden.

Berg Heyer
Ortschaftsbürgermeister

Veranstaltungen

2. Seniorentreffen 2019 in Geschwenda

Das 2. Seniorentreffen findet am Donnerstag, dem 28. Februar 2019, statt und wird als Faschingsfeier gestaltet.

Ort: Gemeindesaal, Neue Sorge 1,
98716 Geratal OT Geschwenda
Beginn: 14.00 Uhr

Die Organisatoren und Helfer treffen sich um 13.00 Uhr in der Gemeinde.
Die Seniorinnen und Senioren sind recht herzlich zur Faschingsfeier eingeladen.

Berg Heyer
Ortschaftsbürgermeister

Ortsteil Gossel

Schulnachrichten

Einladung



**Am Freitag,
dem 22. Februar 2019,
findet unser**

**„Tag der offenen Tür“
statt.**

In der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr haben künftige Schüler, Eltern und interessierte Bürger Gelegenheit, unsere Schule in Crawinkel, Friedrichsanfang 7a zu besuchen.

Es besteht die Möglichkeit,

- das Profil unserer Schule und das Bildungs- und Freizeitangebot näher kennen zu lernen,
- die Unterrichtsräume und -materialien anzusehen,
- sich über die umfangreichen Angebote unserer Schul- und Gemeindebibliothek zu informieren,
- in einer kleinen Ausstellung Ergebnisse unserer schulischen Arbeit zu erleben und
- sich über Fördermöglichkeiten und Schullaufbahnen beraten zu lassen.

Für Speisen und Getränke sorgen die Schüler der 10. Klassen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Schulleitung, Kollegium und Elternvertretung
der Staatlichen Regelschule „Am Kienberg“

Veranstaltungen

Einladung

Wir möchten euch wieder zu unserem gemütlichen Beisammensein der AWO-Ortsgruppe Gossel am 27. Februar 2019, 14:30 Uhr in der alten Schule, 1. Etage einladen. Sehr gern begrüßen wir auch wieder Nicht-Mitglieder!

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel

Ortsteil Frankenhain

Sonstige Mitteilungen

Unterwegs mit den Rangern

des Biosphärenreservats Thüringer Wald bei Frankenhain / Lütchestaausee

Seit 2018 werden im Biosphärenreservat Thüringer Wald, zu dem auch Frankenhain gehört, für Urlauber und Gäste sowie auch für interessierte Einheimische Wanderungen mit den Rangern des Reservats durchgeführt. Auf diesen Touren erfährt man Interessantes über das Biosphärenreservat, dessen Besonderheiten und Einmaligkeit. Die Ranger-Wanderungen finden in ausgewählten Gebieten des Reservats wöchentlich oder 14-tägig statt. Auch in diesem Jahr gibt es eine Ranger-Tour bei Frankenhain am Lütchestaausee.

Auf der Wandertour im Gebiet Lütchestaausee erfahren Sie Wissenswertes über die Natur; Flora, Fauna, Geologie. Auch interessante historische Besonderheiten der Region werden dem Wanderer nahe gebracht, so z.B. zum Bau der Lütchetalsperre und zum Mühlsteinhauerhandwerk, das die Region um Frankenhain lange Zeit prägte.

Dauer ca. 2 Stunden, Schwierigkeitsgrad leicht,

Teilnahme kostenfrei

Treffpunkt 10.30 Uhr, Reception Campingplatz Lütchestaausee, Am Staausee 9, 99330 Frankenhain

2019 mittwochs, 14-tägig (außer 19.06.)

Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
6	6	3	8	5	3	14	11	9	6	11
20	20	17	22		17	28	25	23	20	
						31				

Hinweis: Die Dauer und Länge der Wanderungen wird an die Wettersituation angepasst. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Gruppen ab 8 Personen bitte Voranmeldung.

Informationen zu weiteren Ranger-Wanderungen sowie weiteren Natur-Erlebnisangeboten finden Sie unter www.biospaerenreservat-thueringen.de sowie beim

Informationszentrum Biosphärenreservat,

Brunnenstr. 1, 98711 Schmiedefeld a.R.

Tel.: (0361) 573 92 4622

Frankenhain, 05.02.2019

Ingrid Kallenbach

Tourismusbüro Frankenhain

Andere Institutionen und Einrichtungen

Termine der Energieberatung im März

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen findet in **Ilmenau** alle zwei Wochen in der Weimarer Straße 76 statt, in **Arnstadt** alle zwei Wochen in der Bibliothek im Prinzenhof (An der Liebfrauenkirche 2).

Die Termine im März lauten:

Ilmenau	Dienstag, 12.03.
	Dienstag, 26.03. jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr
Arnstadt	Dienstag, 05.03.
	Dienstag, 19.03. jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie zum Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) ist die Beratung **ab sofort kostenfrei**.

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern 0800 - 809 802 400 (kostenfrei) oder 0361 - 555140 vorgenommen werden. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Ein Festival schreibt Geschichte. 2019 jährt sich das musikalische Event der Bachstadt Arnstadt bereits zum 15. Mal. Besucher können sich erneut auf ein vielseitiges Programm mit international gefeierten Künstlern, Musikpreisträgern und regionalen Akteuren freuen. So lädt der Kulturbetrieb der Stadt vom 21. bis 24. März nach Arnstadt ein, um einen der berühmtesten Barockmusiker und Komponisten seiner Zeit gebührend zu feiern. Das Repertoire umfasst klassische Konzerte, inszenierte Stadtrundgänge und kulinarische Zeitreisen, ein Musical und eine Matinee, einen Kunsthandwerker- und Ostermarkt, Kinderkonzerte sowie eine Clubnacht mit angesagten DJs.

Konzerte an Originalschauplätzen

Das festliche Eröffnungskonzert beginnt am 22. März um 19.30 Uhr in der Johann-Sebastian-Bach-Kirche. Hier präsentieren der Norddeutsche Kammerchor, das Duo Ahlert & Schwab sowie Jörg Reddin an der Continuo-Orgel Werke von J. S. Bach, der Bachfamilie, Schütz und Johannes Eccard. Das Konzert trägt den Titel „Gesungenes und Gezupftes“ und steht unter musikalischer Leitung von Maria Jürgensen. 2015 erhielt der Chor eine Auszeichnung in der Kategorie „Chorwerkeinspielung des Jahres“. Das Duo Ahlert & Schwab musiziert seit über 25 Jahren. Sie gelten als Spezialisten für Konzerte mit Mandoline, Gitarre und Orchester und haben nahezu sämtliche Werke für diese Besetzung aufgeführt bzw. uraufgeführt.



Ein weiterer Programmhöhepunkt zum Festival: die Matinee am 23. März um 10.30 Uhr im Rathaussaal. Die aus New York angereiste Pianistin Carolyn Enger gastiert mit ihrem Programm „Germans and Americans together“. Es werden Werke von J. S. Bach, Felix Mendelssohn Bartholdy und Ned Rorem zu hören sein. Carolyn Enger ist „Steinway Concert Artist“ und erhielt für ihre lyrischen wie auch dynamischen Interpretationen die Anerken-

nung großer Musikkritiker. Am gleichen Tag um 17.00 Uhr lädt die Traukirche J. S. Bachs in Dornheim ein zu einem Konzerterlebnis mit dem Marais Consort. „Im Umfeld der Bach-Familie“ heißt das Programm und bringt Werke der Bachfamilie und Carl Friedrich Abel zu Gehör.

Am 24. März um 17.00 Uhr das große Finale des Festivals in der Bachkirche: „a cappella“, das Abschlusskonzert mit dem renommierten Knabenchor Hannover und Lars Schwarze, Organist und Preisträger des Internationalen Hermann-Schroeder-Orgelwettbewerbs. Sie präsentieren Werke von Johann Pachelbel, der Bachfamilie, Felix Mendelssohn Bartholdy, Lotti und Steffani. Der Knabenchor Hannover gastiert im In- und Ausland und hat seit seiner Gründung mehr als 80 Konzerttourneen in über 45 Länder unternommen. Organist Lars Schwarze studierte u. a. bei Prof. David Titterton an der renommierten Royal Academy of Music in London und wurde dort mit dem „Margaret and Sydney Lovett Prize“ ausgezeichnet.

Musical: „BACH - Der Rebell“

Für die immer wieder gelobte Vielfalt des Festivalprogramms steht u. a. das Musical „BACH – der Rebell“, dessen Aufführung am 23. März um 19.30 Uhr im Theater im Schlossgarten sein wird. Es berichtet unterhaltsam über Johann Sebastian Bachs stürmische Jugend. Jeder kennt ihn als Musikgenie – doch Bach verlebte zuweilen eine recht wilde Zeit in Thüringen. Nach dem frühen Tod seiner Eltern wächst er bei seinem Bruder auf. Kaum 18 Jahre alt, wird er als Organist in Arnstadt unter Vertrag genommen. Sein starker Wille und letztlich eine handfeste Prügelei bringen ihn immer wieder auf die Anklagebank des Kirchengerichtes. Neben dem Studium der Orgel nehmen zwei Frauen im Leben des Musikers Raum ein und sorgen immer wieder für romantische, aber auch streitbare Stunden. Dramatik und Spannung zwischen Orgel, Pflicht und Rebellion sind Inhalt dieses neuen Musicals.

Kulinarische Zeitreisen

Wie es war, das „Kochen wie zu Bachs Zeiten“ erfahren Teilnehmer eines außergewöhnlichen Koch-Events am 21. März um 19.00 Uhr im Küchenhaus Arnstadt. Ein Profi-Koch entführt kulinarisch ins 18. Jahrhundert, dabei werden in entspannter Atmosphäre Gerichte aus der barocken Zeiten zubereitet. Mit Sicherheit unterhaltsam geht es zur „Kulinarischen Lichterführung“ am 23. März um 18.30 Uhr zu. In Begleitung der historischen Figur des Laternenanzünders begeben sich Gäste einen Streifzug durch das abendliche Arnstadt. Man lauscht spannenden Geschichten und genießt in drei traditionellen Gasthäusern leckere Kostproben und Getränke. Im Hotel Krone heißt es am 24. März zwischen 11.00 und 14.00 Uhr „Musik und Speisen wie zu Bachs Zeiten“, ein Brunch-Bufferet mit barocker Live-Musik des Duos Ahlert & Schwab.

Rundfahrt „Dem Klang auf der Spur“ und szenische Stadtführungen

Die Mischung aus verschiedensten Genres, sich Bach anzunähern und ihn zu feiern, macht das Festival alljährlich zu etwas Besonderem. So können sich Besucher auf eine Rundfahrt durch die umgebende Orgellandschaft freuen: Die am 23. März stattfindende Tour führt zunächst in die Dreifaltigkeitskirche nach Holzhausen, weiter geht es nach Witzleben in die St. Magdalenen Kirche und nach Elxleben zur Volckland-Orgel. Letzter Stopp ist Bachs Traukirche in Dornheim.

Gleich mehrere, teils szenische Stadtführungen stehen Besuchern des Festivals zur Auswahl, um sich wissenswerte Anekdoten auf unterhaltsame Weise erzählen zu lassen. Am 22. März startet der Rundgang „Eine Bach(ver)führung“. Die Stadtführung „Bach-Quartett“ am 23. März widmet sich einer Spurensuche durch das historische Arnstadt – eine fachkundige Führung inklusive Besuch der Bachkirche, des Orgelspieltisches, des Bachdenkmals und des Bachhauses. „Willst du dein Herz mir schenken?“, so titelt die theatralische Stadtführung am 24. März mit Maria Barbara Bach und Johann Sebastian Bach.

Bach-Festival-Clubnacht

Bach muss keineswegs ernst und angestaubt sein – seine Musik schafft es sogar bis ans DJ-Pult. Das beweist die mittlerweile legendäre Bach-Festival-Clubnacht in der Remembar der Stadtbrauerei Arnstadt. Unter dem Titel „Bach trifft moderne Sounds“ gibt es am 23. März zwischen 22.00 und 3.00 Uhr wieder Elektrobeats kombiniert mit barocker Musik zu hören. Für den gelun-

genen Mix aus elektronischer Musik und klassischen Elementen sorgen DJ Björn, bekannt aus Radio TOP40, und DJ Aybee. In diesem Jahr werden die beiden DJs von der Geigerin Anna Gold unterstützt.

Ausführliche Details zum Festivalprogramm sind auf www.bach-festival.de erhältlich. Informationen zum Ticketverkauf, Übernachtungsmöglichkeiten und Reisearrangements gibt es in der Tourist-Information Arnstadt, Tel.: 03628 – 602049, E-Mail: information@arnstadt.de.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 27.02.2019

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 08.03.2019



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Geratal

Herausgeber: Gemeinde Geratal

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Sabrina Krauße, Gemeinde Geratal,
An der Glashütte 3, 99330 Geratal, Tel. (036205) 9 33-0,
Fax (036205) 9 33 33, e-mail: info@gemeinde-geratal.de,
Internet: www.oberes-geratal.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Geratal (Ortsteile Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Liebenstein und Frankenhein). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50€ (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

55 Jahre Angelverein Geraberg

Seit nunmehr 55 Jahren gibt es in Geraberg unseren Verein, über ein halbes Jahrhundert, eine ganz schön lange Zeit, auf die wir ganz besonders stolz sind. Seitdem ist eine Menge passiert und geschehen. Doch wie ist das damals so alles entstanden mit unserem Angelverein?



In einer KFA Sitzung 1963 diskutierte man über das Abfischen der Gera und das Umsetzen der Fische nach Ilmenau. Da fassten Josef Siegert und Erich

Modestie kurzerhand den Entschluss, in Geraberg selbst einen Angelverein zu gründen. Gesagt - Getan. Mit Flugblättern und über Mundpropaganda wurde geworben und am 11.11.1963 fanden sich 13 Angelfreunde in der Gaststätte „Zur Bergbrauerei“ zur Gründungsversammlung des Angelvereins Geraberg ein. Unter dem Vorsitz von Erich Modestie, der dieses Amt bis 1968 inne hatte, wurde der Verein die darauffolgenden Jahre geleitet.

Eine der ersten Aufgaben war es, die bestehenden Teiche zu pachten und instand zu setzen.

Das wurde mit sehr viel Handarbeit bewerkstelligt.

Aber es wurde nicht nur gearbeitet. Jährliche Angelfahrten, meist an die Hohewarte -Talsperre, Sommerfeste und Abschlussfeiern und sogar zwei

Kirmesveranstaltungen wurden organisiert und erfolgreich durchgeführt.



Eine der unvergesslichsten Angelfahrten Anfang der siebziger Jahre war wohl die mit dem Bus an die Saaletalsperre und anschließendem Aufenthalt in der Dorfkneipe von Moxa. Es vergeht kaum eine Versammlung oder Veranstaltung wo nicht über

diese Episode erzählt und gelacht wird.



Ende der Sechziger hat man eine große Jugendgruppe unter der Leitung von Helmut Voigt aufgebaut. Ihm war es zu verdanken, dass den Kindern und Jugendlichen, alles was den Angelsport angeht, beigebracht wurde. Höhepunkt war eine mehrtägige Fahrt nach Plau am See, wo man im Einklang mit der Natur gemeinsam Ferien in einem Zeltlager machte. Auch hier hatte die Familie Voigt das Heft voll in der Hand und betreute unsere Jugendgruppe in allen Belangen vorzüg-



lich. Udo Kümmerling und Gerhardt Hofmann können das mit Sicherheit bestätigen, denn sie waren zur damaligen Zeit auch schon mit von der Partie.

Anfang der siebziger Jahre wurde für Kinder und Jugendliche Geraberg als Trainingszentrum im Turnierangelsport des BFA Suhl auserkoren. Unter der Leitung von Manfred Bartholome gewannen seine Schützlinge, Alles, was es nur zu gewinnen gab. Wir waren überall mit von der Partie bis hin zu DDR-Meisterschaften. Nicht nur die Jugend, sondern auch unsere Senioren erzielten hervorragende Ergebnisse bei den Angelwettkämpfen. Ob eine Zeit mit so vielen Jugendlichen jemals wieder kommt ist fraglich. Wir sind ja heute schon froh, dass wenigstens 5 Kinder und Jugendliche in unserem Verein sind. Es würde mich wirklich sehr freuen, wenn sich diese Zahl noch etwas erhöhen könnte und wir endlich jemand finden würden, der diese Kinder engagiert betreut.

Eine willkommende Abwechslung in der Angelei war der Ostseepokal. Dort hat man freundschaftliche Beziehungen zu Angelfreunden aus Rostock aufgebaut und 1975 konnte ein Interessenvertrag mit dem Kombinat Schiffbau unter Dach und Fach gebracht werden. Fortan sind unsere Angelfreunde im Herbst nach Warnemünde zum Meeresangeln gefahren und im Winter kamen die Rostocker Sportsfreunde zum Wintersport nach Thüringen. Diese Verbindung wurde bis 1991 aufrecht erhalten



1972 ist der Steingrabenbeteich instand gesetzt worden und bis zum heutigen Tage wird er als Angelgewässer genutzt. Nachdem dieses Projekt abgeschlossen war, flammte schon ein neuer Gedanke

auf. Ein eigenes Vereinsheim. Mit sehr viel Einsatzbereitschaft haben unsere Mitglieder mit der Unterstützung ortsansässiger Betriebe und der Gemeinde Geraberg es geschafft, ihr Anglerheim zu bauen und 1977 feierlich einzuweihen. Es ist schon schön ein eigenes zu Hause zu haben und wir sollten auch in Zukunft immer stolz darauf sein.

So gingen die Jahre ins Land und nach der politischen Wende hat unser langjähriger Vorsitzender Josef Siegert aus beruflichen Gründen im Jahre 1992 sein Amt abgegeben. Er hatte seit 1968 mit kurzer Unterbrechung den Vorsitz inne und prägte den Verein in dieser Zeit massiv. Er ist leider in diesem Jahr verstorben. Wir werden ihn stets in guter Erinnerung behalten. Von 1978 bis 1983 war Klaus Bödrich Vereinsvorsitzender. Von 1992 bis 2012 hat Manfred Kummer die Geschicke des Vereines geleitet. Er wurde 2012 von Detlef Bräuning abgelöst.

Manfred Kummer hatte nun die schwierige Aufgabe, die gesamten bürokratischen Hürden in der sogenannten neuen Zeit, zu bewältigen. Es mussten neue Pacht-, Hege- und Nutzungsverträge ausgearbeitet werden. Fortan nannten wir uns Sportfischerverein Geratal e.V.



Vor 5 Jahren keimte ein wagehalsiger Plan. Es bestand der Gedanke unseren bestehenden Steingrabenbeteich zu vergrößern. Monatelang haben wir unzählige Gespräche mit den Eigentümern geführt,

Notartermine waren genommen und Grundbuchämter besucht. Wir brauchten ja größte Rechtssicherheit um den Bau zu verwirklichen. Dies hat durch die großzügige Mithilfe der Beteiligten Gott sei Dank recht gut geklappt. Parallel wurde eine Projektzeichnung erstellt und eine Baugenehmigung beim Landratsamt beantragt. Auch hier ständige Termine, aber die Hartnäckigkeit hat sich gelohnt. Im September 2015 ist uns die Genehmigung für den Bau zugegangen.

Eine begrenzte Ausschreibung hat ergeben, dass uns die Bauarbeiten etwa 40.000 Euro kosten werden. Um das alles finanziell abzusichern wurden 5 Förderanträge bei diversen Ämtern und Verbänden gestellt. Wir bekamen von der Sparkasse, dem Landwirtschaftsministerium und über den Landesverband des VANT wirklich großzügige finanzielle Unterstützung. Dadurch war das gesamte Projekt gesichert. Und was daraus geworden ist kann sich wirklich sehen lassen. Allen Beteiligten am Bau sei noch einmal ganz herzlich gedankt, denn nur gemeinsam kann man so etwas Großes erreichen.



Das Meeresangeln ist ein ganz besonderes Hobby unserer Mitglieder. Mit jährlich wechselnden Besatzungen fahren wir seit fast 25 Jahren im Mai oder Juni als Gruppe mit bis zu 15 Personen oder auch privat nach Norwegen. Diese Reisen sind nicht nur für Urlaub und die Angeltour gut, nein sie dienen auch dazu, den Zusammenhalt in unserer Angeltruppe zu festigen. Aber auch die alljährlichen An- und Abangeln bzw. die unzähligen

Angeltrips einzelner Vereinsmitglieder gehören zum Vereinsleben. Und das nicht alles Anglerlatin ist sieht man an den vielen schönen Fischen.



Doch zurück zum Anglerheim. Nach gut 20 Jahren Bestand, war es an der Zeit, unserem Vereinsheim eine Generalüberholung zu verabreichen.



Es wurden Küche und die Toiletten komplett neu gebaut und neues Inventar angeschafft. Bis zum heutigen Tag ist kein Jahr

vergangen, an dem wir nicht irgendetwas daran gebaut haben. Im letzten Jahr wurde der Schuppen komplett umgebaut und mit einer neuen Fassade und einem neuen Dach versehen. Da hat uns unser neues Vereinsmitglied Frank Messing mit seinen Fähigkeiten als Zimmermann maßgeblich unterstützt. Danke noch einmal dafür. In dieser Woche konnten wir sogar noch eine neue Solaranlage in Betrieb nehmen. Diese soll eine Investition in die Zukunft sein, da wir, und das ist das I –Tüpfelchen für dieses Jahr, Ende Dezember offizieller Eigentümer unseres Anglerheim sind. Es kann dann selbstverständlich weiter für Familienfeiern genutzt werden. Das alles kostete natürlich viel Geld und irgendwie mussten wir es uns erarbeiten. Die Ausrichtung des Heringsfestes und der jährliche Weihnachtsmarkt haben uns dabei sehr geholfen. In diesem Jahr haben wir wohl das beste und größte Heringsfest durchgeführt. An so viele bekannte Künstler wird man sich noch lange erinnern. Heute kann ich euch sogar einen Mitschnitt dieses Events präsentieren. Der Clip ist bei YouTube unter folgendem Link anzuschauen. <https://youtu.be/yA1enh52FNI>

All diese Veranstaltungen werden mit sehr viel Ehrgeiz unserer Mitglieder durchgeführt und sind aus unserem Vereinsleben nicht mehr wegzudenken auch weil sie die finanzielle Grundlage für viele Dinge sind, die wir uns vorher nicht erlauben konnten. Aber ohne unsere Frauen, den mithelfenden Familienangehörigen oder den vielen Freunden und Bekannten wären solche Veranstaltungen nicht durchzuführen und deshalb will ich mich an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bei ihnen bedanken. Das gleiche gilt für die Gemeinde Geraberg und dem Bauhof. Wenn wir irgendein Anliegen haben, egal ob bei Festen oder bei Arbeiten an unseren Pachtgewässern, werden wir von dieser Stelle immer angemessen unterstützt. Unser Dank gilt ebenfalls unseren Sponsoren, für ihre großzügigen finanziellen und materiellen Spenden.

Und somit hat sich der Kreis bis zum heutigen Tage geschlossen. Es war nicht immer leicht in den vielen Jahren und es gab wie überall gute und schlechte Zeiten, doch wir haben das wirklich mit Bravour gemeistert.



Ich denke, wir sind heute ein Verein, wo man sagen kann, wir stehen wirklich fest zusammen. Wir feiern miteinander, wir arbeiten miteinander, wir gehen gemeinsam zum Angeln und wir haben ein wirklich freundschaftliches und gutes Verhältnis zueinander. Das zeigt auch die rege Teilnahme an unserer Festveranstaltung im Generationentreff am Schwimmbad. Vom Präsidium unseres Verbandes sind wir an diesem Abend mit der Ehrenmedaille des Verbandes in Gold für unsere Verdienste

ausgezeichnet worden. Das war eine ganz besondere Überraschung und wie ich finde auch eine ganz besondere Wertschätzung unserer Arbeit.

Wenn wir so weitermachen, dann können wir eigentlich frohen Mutes nach Vorne schauen und das nächste Jubiläum in Angriff nehmen.



Zur Festveranstaltung wurden nachfolgende Sportsfreunde für langjährige Verdienste ausgezeichnet:

Norbert Meyer, Ralf Werner, Ullrich Schoner, Stefan Balbierer, Steffen Kirst, Eberhard Henschel, Thomas Kuntz, Holger Fleischhack, Marcus Fischer und Detlef Bräuning

Petrie Heil
Geraberg, im November 2018